

Gutachten zur Erfüllung der fachlich- inhaltlichen Kriterien eines Studienganges

Datum:	12./13.05.2023
Fakultät:	Ohm Professional School Institut Betriebswirtschaft
Studiengang:	Weiterbildungsmaster „Public Management“
Verfahren:	OPS-BW_WM-PM_EA_2023

Inhalt

Abkürzungen	3
Formalia	4
Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	6
1. Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	6
2. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	6
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV)	6
2.2 Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV)	7
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)	7
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV)	9
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)	9
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV).....	10
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)	11
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)	12
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)	13
2.3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 Abs. 1 BayStudAkkV) / Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen	14
2.4 Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV)	15
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV).....	15
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 BayStudAkkV)	16
2.7 Konzept des Qualitätsmanagementsystems (§ 17 BayStudAkkV)	16
2.8 Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (§ 18 BayStudAkkV)	16
2.9 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV) .	17
2.10 Hochschulische Kooperationen (§ 20 BayStudAkkV)	17
3. Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innengruppe.....	18
4. Zusammenfassung der Auflagen und Empfehlungen.....	19

Abkürzungen

APO	Allgemeine Prüfungsordnung der TH Nürnberg
B-StG	Bachelorstudiengang
BayStudAkkV	Bayerische Studienakkreditierungsverordnung
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
EvalO	Evaluationsordnung der TH Nürnberg
FuE	Forschung und Entwicklung
TH	Technische Hochschule
LP	Leistungspunkt(e)
MHB	Modulhandbuch
M-StG	Masterstudiengang
RaPO	Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen
SP	Studienplan
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StG / StGs	Studiengang / Studiengänge
StMWK	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
WM-StG	Weiterbildungs-Masterstudiengang

Formalia

Fakultät	OHM Professional School Institut Fakultät Betriebswirtschaft			
Standort	Nürnberg			
Studiengang	Weiterbildungsmaster „Public Management“			
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Dual	<input type="checkbox"/>
	Interdisziplinär	<input type="checkbox"/>	Kooperation	<input type="checkbox"/>
	Joint Degree	<input type="checkbox"/>	Double Degree	<input type="checkbox"/>
	Konsekutiv (Master)	<input type="checkbox"/>	Weiterbildend (Master)	<input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer in Semestern	5			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Aufnahme des Studienbetriebs am	15.03.2022			
Aufnahmekapazität (maximale Anzahl der Studienplätze)	12–25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger*innen *	n.a.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl der Absolvent*innen *	n.a.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	

* Seit letzter Akkreditierung

Erstakkreditierung	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl inkl. jetziger)	nicht zutreffend	
Letzter Akkreditierungsbericht vom	nicht zutreffend	
Akkreditierung Nr. (Verfahren)	OPS-BW_WM-PM_EA_2023	
Bündelverfahren (Ja/Nein)	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>

Bewertungsbasis

Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV vom 13. April 2018

Gutachtenerstellung

Datum: 13.05.2023

1. Fabian Körber (Vertreter der beruflichen Praxis, Stadt Nürnberg, Vorsitz Gesamtpersonalrat)
2. Prof. Dr. Robert Lehmann (Professoraler Gutachter, TH Nürnberg, Fakultät für Sozialwissenschaften)
3. Lisa Önder (Studentische Gutachterin, Master of Business Administration, Universität der Bundeswehr München/Neubiberg)
4. Prof. Dr. Georg Puchner (Professoraler Gutachter, Hochschule Mittweida, Fakultät Medien, Professur für Business Management)
5. Prof. Dr. Brigitte Waffenschmidt (Professorale Gutachterin, iba Internationale Berufsakademie, Leitung digitale Transformation)

Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1. Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang wurde gemäß den Anforderungen der BayStudAkkV begutachtet. Der besondere Profilspruch des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs wurde bei der Begutachtung berücksichtigt.

2. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß § 11 bis 20 BayStudAkkV)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse / Verankerung

- Die Qualifikationsziele sind im MHB und der SPO als übergeordnete Studienziele dokumentiert. Lernziele der einzelnen Module sind im MHB genannt. Die SPO und eine Modulübersicht werden u.a. auf der Homepage der TH bzw. des OPS-Instituts veröffentlicht. Das vollständige MHB wird auf Nachfrage Interessierten ausgehändigt.
- Die Studierenden betonen, dass sie bereits nach wenigen Semestern eine deutliche Persönlichkeitsentwicklung erfahren.
- Siehe u.a. SPO § 2, MHB und Selbstdokumentation Kapitel 2.3 (S. 6f)

Maßnahmen zur Sicherstellung, dass die angestrebten Lernziele fachliche und überfachliche Aspekte umfassen

- Verbindliche Abläufe zur Entwicklung bzw. Änderung eines Studienganges unter Einbeziehung von Expertenteams u.a. Professor*innen, externen Vertreter*innen der beruflichen Praxis, der Gremien der TH Nürnberg und StMWK
- Regelmäßige Absolvent*innenbefragungen, Evaluationen gemäß EvalO
- Bewertung bzw. Vorschläge externer Gutachter*innen im Rahmen der Erst- bzw. Reakkreditierungen
- Siehe u.a. Selbstdokumentation Kapitel 4.3 (S. 22ff)

Fachlich-wissenschaftliche Anforderungen entsprechen Abschlussniveau

- Der aktuelle Umfang, die Anforderungen bzw. Ausgestaltung des Studienganges ermöglichen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung mit verschiedenen Vertiefungen, die dem Abschlussniveau des relevanten Qualifikationsrahmen Stufe 7 und dem Abschlussgrad Master of Arts entsprechen.
- Siehe z.B. SPO, SP, MHB und Selbstdokumentation Kapitel 3 (S. 9ff).

Angestrebte Lernergebnisse im Einklang mit Ausbildungsprofil der Hochschule

- Es gibt verbindliche Abläufe zur Entwicklung bzw. Änderung eines Studienganges (geprüft bei Systemakkreditierung). Die Lernergebnisse des Weiterbildungsstudiengangs „Public Management“ passen sehr gut zur TH Nürnberg. Grundsätzlich kann aufgrund der verbindlichen Abläufe kein Studiengang eingerichtet oder geändert werden, der nicht zum Ausbildungsprofil der TH Nürnberg passt.

Entscheidungsvorschlag § 11

Die Kriterien gemäß § 11 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter*innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: keine

Die Gutachter*innengruppe gibt folgende Empfehlungen: keine

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV)

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Schlüssiger und zielgerichteter Aufbau

- Der Studiengang wurde eng mit öffentlich-rechtlichen Trägern entwickelt, konkret an deren Bedürfnissen ausgerichtet und vermittelt neben ökonomischen und sozialen Kompetenzen auch persönliche, methodische und praktische Fähigkeiten. Der Studiengang wurde von Grund auf als berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang konzipiert.
- Der weiterbildende Studiengang hat eine Regelstudienzeit von fünf Semestern. Er trägt der Lebenssituation und den besonderen Bedürfnissen berufstätiger Studierender u.a. dadurch Rechnung, dass die Lehrveranstaltungen entweder als Blockveranstaltungen in Präsenz oder online angeboten werden.
- Der Studiengang umfasst insgesamt 90 ECTS, bei einem Workload von 30 Stunden pro Leistungspunkt. Der Arbeitsaufwand steigert sich im Laufe der Semester, um sicherzustellen, dass ggf. benötigte Nachqualifizierungen (z.B. die Belegung des Zertifikats „Betriebswirtschaftliche Grundlagen für den öffentlichen Dienst“) während der ersten Semester abgeleistet werden können.
- Die Masterarbeit sollte möglichst ein aktuelles Problem der eigenen Praxis mit wissenschaftlichen Methoden behandeln. Das ergänzende Masterseminar vermittelt dazu die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens. Der Arbeitsfortschritt wird individuell betreut. Die Bearbeitungszeit von maximal sechs Monaten berücksichtigt den Teilzeitcharakter des Studiengangs.
- Aufbau des Curriculums und inhaltliche Ausgestaltung sind nach Aussage der Gutachtenden und der befragten Studierenden schlüssig und dem Studiengangskonzept angemessen.

- Die Gutachtenden weisen auf zwei unpräzise formulierte Modulnamen (2.4.3 und 2.4.10 in Verbindung mit 2.2.5) hin.
- **Siehe Entwicklungsbedarfe 1 – 3 (§ 12 Abs. 1)**
- Curriculum beschrieben u.a. im MHB, SP und in der Selbstdokumentation Kapitel 3 (S. 9ff)

Lehr- und Lernformen, Praxisanteile an Studiengangcharakter und Fachkultur angepasst und vielfältig

- Lehr- und Lernformen bzw. Praxisanteile sind angemessen, vielfältig und der Fachkultur angepasst.
- Es wird intensiv mit Fallstudien und in Kleingruppen gearbeitet. So kann eine hohe Lehrqualität erreicht werden, die den Studierenden eine umfassende und praxisnahe Ausbildung bietet.
- Die Lehrmaterialien werden von den Modulverantwortlichen und/oder Dozierenden erstellt. Es stehen Print- sowie elektronische Versionen auf der E-Learning Plattform Moodle zur Verfügung. (Siehe auch Empfehlung 8, Kapitel 4)
- Siehe MHB, SP und Selbstdokumentation Kapitel 3.3 (S. 12)

Einbindung der Studierenden in aktive Gestaltung des Studiengangs

- Begleitende Studierende im internen Akkreditierungsverfahren
- Evaluationen und Befragungen; Evaluationsergebnisse werden mit Studierenden diskutiert; zudem Feedback-Runden mit den Studierenden
- Enger und direkter Kontakt zwischen Lehrenden bzw. Mitarbeiter*innen des OPS-Instituts und Studierenden
- **Siehe Entwicklungsbedarf 4 (§ 12 Abs. 1)**
- Siehe u.a. Selbstdokumentation Kapitel 4.3 (S. 22f)

Freiräume für selbstgestaltetes Studium

- Wahlmöglichkeiten bei der Belegung von Wahlpflichtmodulen; verpflichtende Auswahl von 4 Wahlpflichtmodulen aus 12 Möglichen. Es können auch zusätzliche Wahlpflichtmodule belegt werden.
- Wahlmöglichkeiten bei der Ausgestaltung des Praxisprojektes und der Abschlussarbeit
- Die Studierenden wünschen die langfristige Festsetzung eines studienfreien Tages. Die Studiengangsmanagerin weist auf die damit verbundenen organisatorischen Schwierigkeiten hin. Die Gutachtenden folgen der Argumentation der Studiengangsmanagerin und sehen keinen Handlungsbedarf.

Entwicklungsbedarf § 12 Abs. 1

- 1) Die befragten Studierende wünschen beim Thema Leadership mehr Praxisbezug und eine stärkere Gewichtung des Themas.
- 2) Die Lehrinhalte und die Lehrenden sind laut Aussage der Studierenden und nach Ansicht der Gutachtenden überwiegend auf die kommunale Ebene fokussiert.
- 3) Die im Modulhandbuch ausgewiesenen Kontaktzeiten sind für die Gutachtenden nicht hinreichend nachvollziehbar.

- 4) Aktuell existieren keine direkten Studierendenvertreter*innen der einzelnen Studiengruppen.

Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 1

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 1 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter*innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: keine

Die Gutachter*innengruppe gibt folgende **Empfehlungen**:

1. Das Modul Business Skills 2.1.2 sollte inhaltlich mehr Leadership-Anteile enthalten und praxisorientierter gelehrt werden. Die Prüfungen sollten entsprechend kompetenzorientiert gestaltet werden.
2. Die Gutachtenden empfehlen eine stärkere Ausrichtung der Lehrinhalte auf andere staatliche Ebenen, z.B. Landes- oder Bundesebene bzw. –behörden und dies auch bei der Akquise zukünftiger Lehrbeauftragter stärker zu berücksichtigen.
3. Die im MHB ausgewiesene Kontaktzeit („Präsenzstunden oder Onlinelehre“) sollte überprüft und ggf. angepasst werden.
4. Die Gutachtenden regen die Wahl von Gruppensprecher*innen an.

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Förderung der Mobilität der Studierenden

- Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist möglich (siehe APO).
- Ein Auslandsaufenthalt ist aufgrund der Ausrichtung auf Berufstätige kein curricular verankerter Bestandteil des Studiengangs, ist aber möglich.

Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 1 Satz 4

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter*innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: keine

Die Gutachter*innengruppe gibt folgende Empfehlungen: keine

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Umsetzung des Curriculums durch geeignetes und qualifiziertes Lehrpersonal

- Verbindliches Berufungsverfahren für Professor*innen der TH Nürnberg
 - Alle Professor*innen lehren im Nebenamt.
 - Auswahl der Lehrbeauftragten in der Fakultät und deren Bestellung durch den Präsidenten
 - Didaktische Fortbildungen verbindlich für Professor*innen der TH Nürnberg, optional für Lehrbeauftragte (siehe EvalO)
 - Evaluationen verbindlich (siehe EvalO)
 - **Siehe Entwicklungsbedarf 1 (§ 12 Abs. 2)**
- Siehe u.a. Selbstdokumentation Kapitel 4.1.2 (S. 19f)

Verbindung von Forschung und Lehre hauptsächlich durch hauptberufliche Professor*innen

- Abschlussarbeiten werden i.d.R. von Professor*innen betreut und bewertet.
- Erkenntnisse aus den Forschungsaktivitäten der Lehrenden und dem aktuellen wissenschaftlichen Diskurs fließen in die Lehrveranstaltungen ein.

Entwicklungsbedarf § 12 Abs. 2

- 1) Die befragten Studierenden bewerten die didaktische Kompetenz der meisten Lehrenden als sehr gut; in Einzelfällen könnte die didaktische Befähigung jedoch verbessert werden.

Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 2

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 2 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter*innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: keine

Die Gutachter*innengruppe gibt folgende **Empfehlung**:

1. Die Modulverantwortlichen sollen die didaktische Kompetenz der Lehrbeauftragten sicherstellen (z.B. durch frühzeitige Evaluationen, Hospitationen, Schulungsmaßnahmen).

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Ausreichende Ressourcen (nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel)

- Der Studiengang ist nach Ansicht der Gutachtenden (Rundgang) und nach Aussage der Studierenden bzw. Lehrenden sehr gut ausgestattet.
- Die Studierenden und Gutachtenden loben die IT- und Medienausstattung (z.B. Moodle).
- Die Studierenden loben die gute Verfügbarkeit der benötigten Literatur.
- **Siehe Entwicklungsbedarf 1 (§12 Abs. 3)**

- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 4.1.2 (S. 19f)

Betreuungsrelation ermöglicht Realisierung der vorgesehenen didaktischen Konzepte und Lehrmethoden

- Aktuell (zwei Kohorten) ist die Betreuungsrelation sehr gut.
- Laut Rückmeldungen der Studierenden ist die Betreuung sehr gut.

Entwicklungsbedarf § 12 Abs. 3

- 1) Nach Ansicht der Gutachtenden sind die Literaturlisten in den Modulbeschreibungen sehr umfangreich und könnten besser strukturiert werden.

Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 3

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 3 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter*innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: keine

Die Gutachter*innengruppe gibt folgende **Empfehlung**:

1. Die Gutachtenden empfehlen eine Vereinheitlichung der Darstellung der Literaturquellen im Modulhandbuch, z.B. Angaben ohne Jahreszahl und Auflage mit dem Hinweis, dass immer die aktuellste Auflage verwendet werden soll. Zudem wird eine optische Trennung zwischen Grundlagen und weiterführender Literatur empfohlen.

2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 BayStudAkkV.

Sachstand / Schwerpunkte

Adäquate Prüfungsdichte (i.d.R. 1 Prüfung/Modul, mind. 5 ECTS/Modul))

- Pro Modul wird i.d.R. eine Prüfung abgelegt. Die Module haben i.d.R. einen Umfang von 6 ECTS.

- **Siehe Entwicklungsbedarf 1 (§12 Abs. 4)**

- Siehe MHB, SPO, Selbstdokumentation Kapitel 3 (S. 11)

Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert

- Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert.
- Siehe u.a. Selbstdokumentation Kapitel 3.6 (S. 16f)

Prüfungen ermöglichen aussagekräftige und objektive Bewertung

- Prüfungsbewertungen sind aussagekräftig und objektiv.
- Siehe u.a. Selbstdokumentation Kapitel 3.6 (S. 16f)

Prüfungsorganisation

- Prüfungen werden entweder in den Abendstunden oder samstags durchgeführt, um einer Berufstätigkeit der Studierenden Rechnung zu tragen.
- Siehe u.a. Selbstdokumentation Kapitel 3.6 (S. 16f)

Entwicklungsbedarf § 12 Abs. 4

- 1) Die teilweise hohe Prüfungsdichte wurde von den befragten Studierenden zwar als machbar beurteilt. Sie wünschen sich aber stellenweise eine zeitliche Entzerrung und zudem eine ausgewogenere Vielfalt an Prüfungsformen.

Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 4

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 4 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter*innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: keine

Die Gutachter*innengruppe gibt folgende **Empfehlungen**:

1. Die Gutachtenden empfehlen sowohl eine Reduzierung der Prüfungsdichte als auch eine ausgewogenere Vielfalt an Prüfungsformen (z.B. durch Portfolioprüfungen).

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Studiengang in Regelstudienzeit absolvierbar (planbarer, zuverlässiger Betrieb, Überschneidungsfreiheit)

- Nach Ansicht der Gutachtenden ist das Curriculum so aufgebaut und der Workload so bemessen, dass der Studiengang in Regelstudienzeit absolvierbar ist. Aktuell gibt es noch keine Absolvent*innen (Erstakkreditierung). Bisher gab es einen Abbrecher bei ca. 30 Studierenden.
- Die hohe Verbindlichkeit und Planbarkeit der Termine wurde von den Studierenden betont.
- Siehe Entwicklungsbedarfe 1 und 2 (§12 Abs. 5)

Angemessene Arbeitsbelastung (Workload)

- Der Workload ist nach Einschätzung der Studierenden angemessen.
- Workloaderhebungen werden im Rahmen von Evaluationen gemäß EvalO durchgeführt und mit den Studierenden besprochen.

Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang benannt

- Die Zulassungsvoraussetzungen sind benannt.
- Für Studierende, die im Bachelor nur 180 ECTS absolviert haben, gibt es die Möglichkeiten, entweder 30 ECTS im Rahmen des Zertifikates „Betriebswirtschaftliche Grundlagen für den öffentlichen Dienst“ oder aus dem

wirtschaftswissenschaftlichen Angebot der TH Nürnberg nachzuholen. Dies gewährleistet auch den Anteil von mind. 150 ECTS in betriebswirtschaftlichen Modulen, die für die Verbeamtung in der 4. Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen notwendig sind. Alternativ ist auch die Anrechnung von nichthochschulischen Leistungen möglich.

- Siehe u.a. SPO, Selbstdokumentation Kapitel 3.5.1 (2) (S. 13)

Entwicklungsbedarf § 12 Abs. 5

- 1) Die Studierenden wünschen sich die frühere Bereitstellung der Lehrunterlagen und die Aufzeichnung (Video) der Lehrveranstaltungen.
- 2) Die Studierenden wünschen sich Möglichkeiten zur Einschätzung ihres aktuellen Lernstandes z.B. über die Plattform Moodle.

Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 5

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 5 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter*innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: keine

Die Gutachter*innengruppe gibt folgende **Empfehlungen**:

1. Die Gutachtenden empfehlen die frühzeitige Bereitstellung der Lehrunterlagen (rechtzeitig vor der Lehrveranstaltung) und die Aufzeichnung der Lehrveranstaltung in geeigneter Form.
2. Es wird angeregt, dass für die Studierenden Möglichkeiten geschaffen werden, damit diese eigenständig ihren Lernstand auch während des Semesters überprüfen können (Lernerfolgsmessung z.B. über ein Quiz).

2.2.7 Besonderer Profilianspruch (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Den besonderen Anforderungen an einen Studiengang mit besonderem Profilianspruch wird Rechnung getragen

- Die Qualifikationsziele und die Ausgestaltung des Curriculums sind adäquat zu einem **berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang**.
- Zielgruppe des Studiengangs sind Personen, die eine Weiterqualifizierung in erster Linie im öffentlichen Dienst anstreben.
- Die Lehrveranstaltungen finden im Rahmen von Blockveranstaltungen in Präsenz und unter der Woche an mehreren Abenden online statt, sodass die Studierenden an den anderen Tagen ihre berufliche Tätigkeit verfolgen können. Prüfungen werden entweder in den Abendstunden oder samstags durchgeführt.
- Die Kriterien §12 Abs. 1-5 (siehe oben) wurden entsprechend geprüft.
- Siehe u.a. SPO § 2 und Selbstdokumentation Kapitel 4.1.4 (S. 21)

Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 6

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 6 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter*innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: keine

Die Gutachter*innengruppe gibt folgende Empfehlungen: keine

2.3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 Abs. 1 BayStudAkkV) / Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Sachstand / Schwerpunkte

Fachliche und wissenschaftliche Qualifikation der Absolvent*innen entspricht den branchen-/fachspezifischen Anforderungen; absehbare Entwicklungen in den potenziellen Berufsfeldern werden berücksichtigt

- Der Studiengang wurde eng mit öffentlich-rechtlichen Trägern entwickelt, konkret an deren Bedürfnissen ausgerichtet und vermittelt neben ökonomischen und sozialen Kompetenzen auch persönliche, methodische und praktische Fähigkeiten.
- Aufbau des Curriculums und inhaltliche Ausgestaltung sind nach Aussage der Gutachtenden und der befragten Studierenden schlüssig und bereiten gut für eine Tätigkeit auf Niveau der 4. Qualifikationsebene im öffentlichen Dienst vor.

Berufsvorbereitende Studieneinheiten, wie beispielsweise Studienprojekte oder betreute Praktika werden entsprechend der Fachrichtung und in angemessenem Umfang in den Studienverlauf integriert

- Das Praxissemester und die Abschlussarbeit gewährleisten die praktische Berufsvorbereitung auf Niveau der 4. Qualifikationsebene.

Prüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und methodisch-didaktischen Ansätze

- Prüfung erfolgt u.a. durch Evaluationen und Akkreditierungen.
- Siehe u.a. Selbstdokumentation Kapitel 4.3 (S. 22f)

Systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses (auch international)

- Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses erfolgt u.a. durch den kontinuierlichen Austausch zwischen Lehrenden und berufstätigen Studierenden bzw. durch den hohen Einbezug der Lehrenden aus der Praxis.
- Die Professor*innen gestalten qua Amt den wissenschaftlichen Diskurs im Studiengang.
- In den Gesprächen mit den Studierenden konnten die obenstehenden Punkte bestätigt werden.

Entscheidungsvorschlag § 13 Abs. 1

Die Kriterien gemäß § 13 Abs. 1 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter*innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: keine

Die Gutachter*innengruppe gibt folgende Empfehlungen: keine

2.4 Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Kontinuierliches Monitoring des Studiengangs und Einbeziehung der Fokusgruppen in das Monitoring

- Evaluationen gemäß EvalO

Maßnahmen werden abgeleitet, entsprechend kommuniziert, umgesetzt und deren Wirksamkeit geprüft

- Insbesondere aus den Evaluationen und Feedback-Gesprächen werden Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt. Die Wirksamkeitsprüfung erfolgt i.d.R. im Rahmen der folgenden Evaluation bzw. des folgenden Feedback-Gesprächs.
- Kommunikation erfolgt direkt mit den Beteiligten oder über die entsprechenden Gremien.

Entscheidungsvorschlag § 14

Die Kriterien gemäß § 14 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter*innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: keine

Die Gutachter*innengruppe gibt folgende Empfehlungen: keine

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Umsetzung des Konzepts zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit in der Fakultät bzw. im Studiengang

- Es gibt ein Gleichstellungskonzept der Hochschule (siehe Homepage der TH).
- Die Frauenbeauftragte der Fakultät BW ist benannt.

- Chancengerechtigkeit ist nach Aussage der Studierenden gegeben.
- Siehe auch RaPO §5, APO §10, ggf. Selbstdokumentation Kapitel 4.3.3 (S. 23)

Barrierefreiheit der Lehr- und Lernorte

- Eine blinde Studierende bestätigt die Barrierefreiheit und die gute Studierbarkeit im Rahmen ihrer Einschränkung. Auch für gehbehinderte Studierende ist ein Zugang möglich.

Nachteilsausgleich bei Prüfungen

- Nachteilsausgleich wird gemäß APO §10 gewährt.
- Siehe auch RaPO §5, APO §10, ggf. Selbstdokumentation Kapitel 4.3.3 (S. 23)

Entscheidungsvorschlag § 15

Die Kriterien gemäß § 15 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter*innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: keine

Die Gutachter*innengruppe gibt folgende Empfehlungen: keine

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 BayStudAkkV)

Nicht zutreffend

2.7 Konzept des Qualitätsmanagementsystems (§ 17 BayStudAkkV)

Das Konzept des Qualitätsmanagementsystems der TH Nürnberg wurde 2019 im Rahmen der Systemakkreditierung geprüft.

2.8 Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (§ 18 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Das QM-Konzept wird hochschulweit vorgegeben und umgesetzt.

Auflagen und Empfehlungen aus der letzten Akkreditierung

- Nicht zutreffend (Erstakkreditierung)

Entscheidungsvorschlag § 18

Die Kriterien gemäß § 18 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter*innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: keine

Die Gutachter*innengruppe gibt folgende Empfehlungen: keine

2.9 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV)

Nicht zutreffend

2.10 Hochschulische Kooperationen (§ 20 BayStudAkkV)

Nicht zutreffend

3. Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innengruppe

1. Gesamteindruck zur Studienqualität, Quintessenz der Begutachtung

Stärken

- Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs ermöglichen eine gute berufliche Weiterbildung der Absolvent*innen im Hinblick auf die benötigten Kompetenzen der 4. Qualifikationsebene.
- Das Curriculum ist schlüssig und zielgerichtet aufgebaut, erfüllt die wissenschaftlichen Standards und ist gut studierbar.
- Es besteht eine gute Zusammenarbeit der Studierenden untereinander sowie zwischen Studierenden und Lehrenden.
- Die Studierenden betonen die sehr gute Betreuung durch das Studiengangsmanagement und die Studiengangsleitung.
- Der sehr gute Theorie-Praxis-Transfer wird z.B. über konkrete Fallstudien aus dem Berufsleben der Studierenden ermöglicht.
- Der Frauenanteil des Studiengangs beträgt derzeit über 70%.
- Besonders hervorzuheben ist zudem die große Bereitschaft bei Studiengangsmanagement, Lehrenden und Studierenden, Studierenden mit Behinderungen einen reibungslosen Studienbetrieb zu ermöglichen.

Verbesserungspotentiale

- siehe Empfehlungen

2. Bei der Reakkreditierung: Weiterentwicklung des Studiengangs im Akkreditierungszeitraum insbesondere wesentliche Änderungen und ggf. Evaluation der Umsetzung der Auflagen und Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung

- Nicht zutreffend (Erstakkreditierung)

4. Zusammenfassung der Auflagen und Empfehlungen

Auflagen		BayStud AkkV (§)
1	keine	

Empfehlungen		BayStud AkkV (§)
1	Das Modul 2.1.2 „Business Skills“ sollte inhaltlich mehr Leadership-Anteile enthalten und praxisorientierter gelehrt werden. Die Prüfungen sollten entsprechend kompetenzorientiert gestaltet werden.	§ 12 Abs. 1 Curriculum
2	Die Gutachtenden empfehlen eine stärkere Ausrichtung der Lehrinhalte auf andere staatliche Ebenen, z.B. Landes- oder Bundesebene bzw. -behörden und dies auch bei der Akquise zukünftiger Lehrbeauftragter stärker zu berücksichtigen.	§ 12 Abs. 1 Curriculum
3	Die im Modulhandbuch ausgewiesene Kontaktzeit („Präsenzstunden oder Onlinelehre“) sollte überprüft und ggf. angepasst werden.	§ 12 Abs. 1 Curriculum
4	Die Gutachtenden regen die Wahl von Gruppensprecher*innen an.	§ 12 Abs. 1 Curriculum
5	Die Modulverantwortlichen sollen die didaktische Kompetenz der Lehrbeauftragten sicherstellen (z.B. durch frühzeitige Evaluationen, Hospitationen, Schulungsmaßnahmen).	§ 12 Abs. 2 Personelle Ausstattung
6	Die Gutachtenden empfehlen eine Vereinheitlichung der Darstellung der Literaturquellen im Modulhandbuch, z.B. Angaben ohne Jahreszahl und Auflage mit dem Hinweis, dass immer die aktuellste Auflage verwendet werden soll. Zudem wird eine optische Trennung zwischen Grundlagen und weiterführender Literatur empfohlen.	§ 12 Abs. 3 Ressourcen- ausstattung
7	Die Gutachtenden empfehlen sowohl eine Reduzierung der Prüfungsdichte als auch eine ausgewogenere Vielfalt an Prüfungsformen (z.B. durch Portfolioprüfungen).	§ 12 Abs. 4 Prüfungssystem
8	Die Gutachtenden empfehlen die frühzeitige Bereitstellung der Lehrunterlagen (rechtzeitig vor der Lehrveranstaltung) und die Aufzeichnung der Lehrveranstaltungen in geeigneter Form.	§ 12 Abs. 5 Studierbarkeit
9	Es wird angeregt, dass für die Studierenden Möglichkeiten geschaffen werden, damit diese eigenständig ihren Lernstand auch während des Semesters überprüfen können (Lernerfolgsmessung z.B. über ein Quiz).	§ 12 Abs. 5 Studierbarkeit